



[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]
Poststelle@jm.rlp.de

[REDACTED]

Ihre E-Mail vom 8. Dezember 2017

Sehr geehrte(r) Antragstellerin/ Antragsteller,

zunächst teile ich mit, dass die nach Ihren Angaben mit Datum vom 18. Oktober 2017 gestellte Informationsfreiheitsanfrage „Verfahrenskostenhilfe für Schutzsuchende/Versorgungssuchende“ hier nicht vorliegt.

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass Ihre E-Mail keine Anschrift enthält.

Nach § 11 Abs. 2 LTranspG muss jedoch der Antrag die Identität der Antragstellerin oder des Antragstellers erkennen lassen. Eine solche Erkennbarkeit der Identität ist nach der Begründung des Gesetzes erforderlich, da die Stattgabe bzw. die Ablehnung des Antrags einen Verwaltungsakt darstellt, welcher der Antragstellerin oder dem Antragsteller bekanntzugeben ist (LT-Drucksache, 16/5173, S. 41). Hierzu verweise ich auch auf die aktuelle Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 27.10.2017 (Aktenzeichen: VGH B 37/16).

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]



Keine andere Beurteilung ergibt sich, soweit in der E-Mail als Rechtsgrundlage für die erbetene Auskunft auf das Verbraucherinformationsgesetz (VIG) abgestellt wird. Nach § 4 Abs. 1 S. 3 VIG soll ein Antrag den Namen und die Anschrift des Antragstellers enthalten. Diese Vorschrift ist durch das Gesetz zur Änderung des Rechts der Verbraucherinformation vom 15. März 2012 in das Gesetz eingefügt worden, um eine ordnungsgemäße Antragsbearbeitung gewährleisten zu können (BT-Drucksache, 17/7374, S. 17).

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

[REDACTED]